

## **BGer 8C\_435/2007 vom 19. November 2007**

Bundesgericht, 2007-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_435\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_435_2007)

FR: TF 8C\_435/2007 du 19 novembre 2007

IT: TF 8C\_435/2007 del 19 novembre 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Gemäss Art. 95 in Verbindung mit Art. 97 BGG prüft das Bundesgericht daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

#### **E. 1.2**

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

#### **E. 1.3**

Zu ergänzen sind die Bestimmungen über die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen der Arbeitslosenversicherung ( Art. 95 Abs. 1 AVIG [in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung], BGE 122 V 367 E. 3 S. 368 mit Hinweisen; Art. 25 ATSG [in Kraft seit 1. Januar 2003]) und die dazu nach der Rechtsprechung notwendigen Voraussetzungen für ein wiedererwägungs- oder revisionsweises Zurückkommen auf die formell rechtskräftig verfügte oder formlos erfolgte Leistungszusprechung ( Art. 53 ATSG ; BGE 129 V 110 E. 1.1 S. 110 mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Streitig sind der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 11. August 2005, namentlich die Erfüllung der Beitragszeit, und die Frage, ob die Verwaltung auf die formlos erfolgte Leistungszusprechung wiedererwägungs- oder revisionsweise zurückkommen durfte.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin war zuletzt bis 28. Februar 2001 bei der Bäckerei X. \_\_\_\_\_ angestellt gewesen. Es ist unbestritten, dass sie während der Rahmenfrist für die Beitragszeit keine Beitragszeit erworben hat. In den zwei der Anmeldung vorangegangenen Jahren befand sich die Versicherte in ärztlicher Behandlung und in IV-Abklärungen, da sie im angestammten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten konnte.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei in den vergangenen Jahren immer in ärztlicher Behandlung gewesen. Schliesslich habe sie den IV-Bescheid erhalten, der ihr einen Invaliditätsgrad von 33 % attestiere. Sie suche weiterhin eine 100%-Stelle. Ferner erhalte ihr Mann eine ganze IV-Rente, was für die gesamte Familie nicht ausreiche.

#### **E. 2.3**

Als Ergebnis einer umfassenden, sorgfältigen Beweiswürdigung und unbestrittenen Sachverhaltsfeststellung hat das kantonale Gericht einen Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG verneint, da die Versicherte nur im angestammten Beruf arbeitsunfähig ist. Ferner hat die Versicherte auf Grund der IV-Abklärungen davon ausgehen müssen, dass sie zum Teil arbeitsfähig ist, so dass sie die erforderliche Mindestbeitragszeit auch mit einer Teilzeitstelle hätte erwerben können. Die Aussage in der Beschwerde, sie sei in den vergangenen Jahren immer in ärztlicher Abklärung gewesen, vermag zu keinem anderen Resultat zu führen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist der Zusammenhang zwischen Krankheit und Abklärungen für die Begründung der Kausalität zwischen Krankheit und fehlender Beitragszeit nicht ausreichend, weil sich aus dem Sachverhalt keine Hinweise ergeben, die Abklärungen hätten die Ausübung einer Beschäftigung verunmöglicht.

Im Lichte des offensichtlich nicht unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalts durfte die Vorinstanz einen Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG verneinen, weshalb die Versicherte keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 11. August 2005 hat.

#### **E. 2.4**

Schliesslich war die Auszahlung zweifellos unrichtig und somit die Rückforderung zulässig, weshalb das kantonale Gericht auch diesbezüglich kein Bundesrecht verletzt hat (vgl. Seiler/von Werth/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, S. 400 N 9).

#### **E. 3**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 62 BGG ). Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin als der unterliegenden Partei aufzuerlegen ( Art. 68 BGG ).

erkennt das Bundesgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.